

29.06.2022

Kleine Anfrage 48

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias, AfD

Umsetzung der EU-Massenzustromrichtlinie in Bezug auf Ukraine-Flüchtlinge mit nicht-ukrainischer Staatsangehörigkeit

Die Inkraftsetzung der EU-Massenzustrom-Richtlinie in Bezug auf Ukraine-Flüchtlinge am 03.03.2022 hatte zunächst einmal keinen Einfluss darauf, dass ukrainische Staatsangehörige mit Passnachweis (biometrisch oder nicht) visumfrei einreisen und sich zunächst 90 bzw. 180 Tage visumfrei und ohne polizeiliche Registrierung in Deutschland aufhalten können. Eine polizeiliche Registrierung kann erfolgen, muss aber nicht.

Nach dem Durchführungsbeschluss der EU vom 4. März 2022 haben Anspruch auf die Gewährung vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG:

- a) ukrainische Staatsangehörige,
- b) andere Drittstaater, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz hatten.
- c) andere Drittstaater mit einem gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel der Ukraine.

Keinen Anspruch haben grundsätzlich Drittstaater, die einen (nur) befristeten Aufenthaltstitel der Ukraine besitzen; diesen „können“ die Mitgliedsstaaten allerdings Schutz gewähren, wovon Deutschland offenkundig Gebrauch macht. Betroffen sind dabei vor allem Studenten und Arbeitnehmer.

Deutschland gewährt auf dieser Grundlage nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG, wenn

- diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig (also mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltstitel) in der Ukraine aufgehalten haben
- und diese nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können
- und sie nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine waren.¹

Einzelheiten sind festgelegt im Schreiben des BMI vom 14.03.2022 „Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden

¹ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-liste-ukraine-krieg.html>, abgerufen 21.03.2022

Schutzes“ an die Ministerien der Länder.² Darin heißt es, dass die Identität der Betroffenen „sorgfältig zu prüfen“ ist.

Ergänzend befreit die am 7. März 2022 vom Bundesinnenministerium erlassene „Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV)“ Ausländer, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben, bis zum 23.05.2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels, hier wohl gemeint nach § 24 AufenthG.

Eine behördliche Registrierung soll erfolgen, da dies die Versorgung mit Sozialleistungen für Menschen, die unter die Massenzustrom-Richtlinie fallen, gewährleistet.

Die Thematik der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ist von jener der illegalen und missbräuchlichen Asylzuwanderung und der dazugehörigen Untätigkeit staatlicher Stellen leider nicht zu trennen. Der Vorsitzende der Gewerkschaft der Bundespolizei hat der Bundesinnenministerin verheerende Versäumnisse an den Grenzen auf Kosten der Sicherheit und der Missbrauchsverhinderung vorgeworfen³:

„Ein großer Anteil der aus der Ukraine Geflüchteten besitzt keine ukrainische Staatsangehörigkeit. Es handelt sich um Drittstaatsbürger aus Regionen außerhalb der EU mit einem Aufenthaltstitel für die Ukraine. Diese Menschen müssen eigentlich das Asylverfahren einschließlich Identitätsfeststellung durchlaufen.“

Es besteht der begründete Verdacht, dass auch Personen ohne Voraufenthalt in der Ukraine die massiven Flüchtlingsströme nach Deutschland nutzen, um quasi im Schlepptau der ukrainischen Kriegsflüchtigen nach Deutschland einzudringen und sich ggf. sogar als Ukrainer auszugeben. Dies hätte gegenüber dem Status als Asylbewerber enorme Vorteile in Hinblick auf Arbeitsmöglichkeiten, materielle Unterstützung, Unterbringung u.a.

Auch der bayerische Innenminister Herrmann warnte bereits vor Trittbrettfahrern und weltweiten Pull-Effekten, wenn die Grenzen weiterhin ungeschützt bleiben.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Mit welchen Maßnahmen stellte die Landesregierung seit dem Beginn der Anwendung der EU-Massenzustromrichtlinie sicher, dass im Nachgang der Registrierung und Erstaufnahme nur Personen in den Genuss der erleichterten Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge gelangen, die dazu auch berechtigt sind, also ukrainische Staatsangehörige und sich zuvor legal in der Ukraine aufhaltende Drittstaater?
2. Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zukünftig eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Privilegien gemäß der EU-Massenzustromrichtlinie für Nicht-Ukrainer zu verhindern?

² https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/beschluss-4-maerz-2022-ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=4, abgerufen 21.03.22

³ <https://www.nzz.ch/international/fluechtlinge-aus-der-ukraine-bundespolizei-kritisiert-kontrollverlust-ld.1674072>, abgerufen am 21.03.22

3. In welchem Umfang wurde seit dem Beginn der Anwendung der EU-Massenzustromrichtlinie konsequent geprüft, ob Drittstaater, die sich in der Ukraine rechtmäßig aufgehalten haben, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können?
4. In welchem Umfang wurden seit dem Beginn der Anwendung der EU-Massenzustromrichtlinie ausreisewillige Drittstaater mit einem bisherigen Legalaufenthalt in der Ukraine bei der Ausreise in ihr Heimatland finanziell und organisatorisch unterstützt?
5. Wie wurde mit Personen verfahren, die begünstigt durch weitgehend ungesicherte EU-Binnengrenzen mit einem Kontingent ukrainischer Kriegsflüchtlinge in Nordrhein-Westfalen ankamen, sich dann aber als Nicht-Ukrainer offenbarten und Asyl beantragten?

Enxhi Seli-Zacharias